jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/20 99/05/0247

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1994 §31 Abs3;
BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/05/0132 E 30. Juni 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Dem Nachbarn steht gem § 31 Abs 3 OÖ BauO 1994 ein Recht auf Einhaltung der Widmungskategorie nur dann zu, wenn die Regelung über die Widmungskategorie auch dem Interesse der Nachbarn dient, insbesondere, wenn sie einen Immissionsschutz für den Nachbarn vorsieht (Hinweis E 29.4.1997, 96/05/0210).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050247.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at